

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr Telefon: 09181/470-0
08.00 - 12.00 Uhr Telefax: 09181/470 320
08.00 - 18.00 Uhr Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 11

26.04.2023

2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallbeseitigung
des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.
vom 18.04.2023 101

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von
Abfällen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. (Abfallwirtschaftssatzung)
vom 18.04.2023 110

Vollzug der Naturschutzgesetze; Ausweisung von Mountainbike-Trails
auf dem Gebiet der Stadt Neumarkt i.d.OPf., der Gemeinde Deining
und der Gemeinde Sengenthal 124

Vollzug der Baugesetze:

Bauvorhaben: Verlängerung Halle 1, Neubau Betonmischanlage
6
Bauherr: Max Bögl Stiftung GmbH & Co. KG
Fl.-Nrn.: 1823/63
Gemarkung: Forst 125

Vollzug der Baugesetze:

Bauvorhaben: Parkgarage
Fl.-Nr.: 371
Gemarkung: Parsberg
Bauherr: Klinikum Neumarkt – Anstalt des öffentlichen
Rechts des Landkreises Neumarkt, Herr Oliver
Schwindl, Nürnberger Straße 12, 92318
Neumarkt i.d.OPf. 125

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Firma Burkhardt GmbH, Kreutweg 2, 92360 Mühlhausen 127

Übung von Einheiten der Entsendestaaten 129

Bekanntmachung über Höhenmessung des Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	130
--	-----

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Aufgebot von Sparkassenbüchern	131
--------------------------------	-----

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

SG 23

**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallbeseitigung
des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.
vom 18.04.2023**

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Entsorgung von Abfällen, die im Wege der Selbstanlieferung an die Einrichtungen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf überlassen werden, erhebt der Zweckverband Gebühren auf der Grundlage seiner jeweiligen Satzung.

§ 1 a

Gebührenmarken

(1) Der Anschlusspflichtige im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises erhält für jedes angemeldete Restmüll- bzw. Biomüllbehältnis eine Gebührenmarke, die an dem Behältnis gut sichtbar anzubringen ist. Rest- und Biomüllbehältnisse ohne gültige Gebührenmarke werden nicht geleert. Das Anbringen der Gebührenmarke am jeweiligen Restmüllbehältnis ist auch Voraussetzung für die Leerung der auf dem Grundstück gestellten Altpapierbehältnisse des Landkreises. Sofern der Anschlusspflichtige nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung zusätzliche eigene Altpapierbehälter angemeldet hat, wird auch für diese jeweils eine Gebührenmarke ausgegeben, welche am Altpapierbehältnis anzubringen ist.

(2) Die Gebührenmarken bleiben im Eigentum des Landkreises. Bei der Abmeldung von Behältnissen muss die jeweilige Gebührenmarke (bestehend aus oberem Teilstück mit Angabe der Gefäßgröße und unterem Teilstück mit Markennummer und Barcode) vollständig vom Behälter entfernt und – soweit zerstört, zumindest in Teilstücken - an den Landkreis zurückgegeben werden.

(3) Für in Verlust geratene Gebührenmarken kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen eine Ersatzgebührenmarke ausgegeben werden. Ist der Verlust der Gebührenmarke vom Anschlusspflichtigen zu vertreten, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 20 € je Gebührenmarke erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Holsystem (Nutzung der vornehmlich behältergestützten grundstücksnahen Abfallentsorgung; Gebühren nach § 5 Abs. 1, 3 und 4) sowie im Bringsystem gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) – j) der Abfallwirtschaftssatzung gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer und ist damit gemäß Absatz 1 Gebührensschuldner. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des Gebührensschuldners oder der Gebührensschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück. Bei Grundstücken, die nur von einem Haushalt bewohnt werden, ist neben dem Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten auch der Mieter als Benutzer Gebührensschuldner der behälterbezogenen Gebühren für die Abfallentsorgung im Holsystem.

(3) Bei der Entsorgung unter Verwendung von Bio- und Restmüllsäcken (Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 4 a) gilt der Erwerber der Säcke als Benutzer und ist damit Gebührensschuldner.

(4) Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem einschließlich Selbstanlieferung an Anlagen des Landkreises (Gebühren nach § 5 Abs. 5 bis 10) gelten der Abfallerzeuger und der Anlieferer als Benutzer und damit Gebührensschuldner.

Anlieferer und damit Benutzer in diesem Sinne ist auch, wer

- als Abfallerzeuger Abfälle selbst anliefert oder
- als Abfallerzeuger einen Dritten mit der Anlieferung von Abfällen betraut oder
- als beauftragter Dritter Abfälle anliefert.

(5) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner.

(6) Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des Landkreises im Sinne des § 2 Abs. 2 – 4 erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren für die grundstücksnah vornehmlich behältergestützte Abfallentsorgung im

Holsystem bestimmen sich nach der Art, der Zahl und dem Fassungsvermögen der auf einem Grundstück genutzten Müllbehältnisse. Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem unter Verwendung von amtlichen Müllsäcken richtet sich nach der Art und der Zahl der verwendeten Müllsäcke.

(2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen im Bringsystem bestimmt sich die Gebühr nach Art und Volumen der Abfälle. Bei der Selbstanlieferung von Altreifen bestimmt sich die Gebühr nach der Größe der Altreifen.

§ 5

Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die grundstücksnah vornehmlich behältergestützte Abfallentsorgung im Holsystem (einschließlich viermaliger Sperrmüllabfuhr im Jahr sowie der Abfuhr des nach § 15 Abs. 5a der Abfallwirtschaftssatzung überlassenen Altpapiers) beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich je

1. einer Müllnormtonne	mit	60 l Füllraum	82,00 €
2. einer Müllnormtonne	mit	120 l Füllraum	123,00 €
3. einer Müllnormtonne	mit	240 l Füllraum	246,00 €
4. eines Müllgroßbehälters	mit	1100 l Füllraum	1.191,00 €

(1a) Werden im Falle einer dauerhaften, nachgewiesenen Pflegebedürftigkeit Inkontinenzartikel genutzt und fällt dadurch dauerhaft eine erhöhte Restmüllmenge auf einem Grundstück an, so dass das insgesamt auf einem Grundstück benötigte Behältervolumen 120 l übersteigt, wird dem Gebührenschuldner der Gebühr nach Absatz 1 auf Antrag eine Ermäßigung auf die erhobenen Gebühren in Höhe der Gebühr eines Restmüllbehältnisses mit 60 l Füllraum nach Absatz 1 Nummer 1 gewährt. Dies gilt nur bei im Privathaushalt lebenden Personen (häusliche Pflege). Bei einem vorübergehenden Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung oder einem Krankenhaus von bis zu 6 Wochen entfällt die Ermäßigung nicht. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung nach Satz 1, 2 nicht mehr vor, ist dies dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen. Unabhängig davon ist auf Anforderung des Landkreises jährlich zu bestätigen, dass die im Antrag zugrunde gelegten Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung nach Satz 1, 2 noch zutreffen.

(1b) Fällt durch die Windelnutzung bei Kleinkindern eine erhöhte Restmüllmenge an, wird dem Gebührenschuldner auf Antrag eine Ermäßigung im Sinne des Absatz 1a gewährt, sofern das in seinem Privathaushalt insgesamt benötigte Restmüllvolumen dadurch 120 l übersteigt und gleichzeitig mindestens zwei Kinder im Haushalt leben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung 42 Lebensmonate noch nicht vollendet haben. Die Ermäßigung nach Satz 1 kann jederzeit während des Kalenderjahres beantragt werden, sobald die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen. Die nach Absatz 1 einschlägige Gebühr für das genutzte Restmüllbehältnis wird dann in Höhe der Gebühr eines Restmüllbehältnisses mit 60 l Füllraum nach Absatz 1 Nummer 1 ermäßigt. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung nach Satz 1 bis 3 nicht mehr vor, ist dies dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen. Besteht der Bedarf für ein größeres Restmüllbehältnis aus denselben Gründen über den 42. Lebensmonat hinaus, kann die Gewährung der Ermäßigung einmalig bis zur Vollendung des 48. Lebensmonats verlängert werden. Unabhängig davon ist auf Anforderung des Landkreises jährlich zu bestätigen, dass die im Antrag zugrunde gelegten Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung noch zutreffen.

(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von (zusätzlichen) Restmüllsäcken beträgt für jeden Restmüllsack 5,00 €.

(3) Die Gebühr für die Leerung und Entsorgung von Altpapier aus zusätzlichen privaten Altpapierbehältnissen nach § 15 Abs. 5 b der Abfallwirtschaftssatzung beträgt bei monatlicher Leerung je 240l-Behälter jährlich 24 €.

(4) Die Gebühr für die behältergestützte grundstücksnahe Bioabfallentsorgung beträgt bei wöchentlicher Abfuhr der Biomüllbehältnisse jährlich je

1. eine	Biomülltonne	mit	60 l Füllraum	48,00 €
2. eine	Biomülltonne	mit	120 l Füllraum	96,00 €
3. eine	Biomülltonne	mit	240 l Füllraum	192,00 €

(4a) Die Gebühr für die Bioabfallentsorgung unter Verwendung von Biomüllsäcken beträgt für jeden 20 l Biosack 0,50 €. Die Gebühr für Entsorgung von Biomüll durch Selbstanlieferung am Wertstoffhof beträgt je übergebenem 18l-Vorsortiergefäß jährlich 12,00 €.

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Sperrmüll, Wurzelstöcken und KMF-Abfällen am Wertstoffhof Blomenhof beträgt je Ladung im Umfang von

a)	Kleinstmengen (bis zu 50% des Inhalts eines Standardkofferraumes eines Pkw)	3,00 €
b)	kleinen Mengen (zwischen 50 % und 100 % des Inhalts eines Standardkofferraumes eines PKW)	5,00 €
c)	mittelgroßen Mengen (Pkw mit besonderer Ladefläche, z.B. ein Kombi oder Van, eine umgeklappte Rücksitzbank, ein Dachträger).	10,00 €
d)	größeren Mengen (Pkw-Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe bis zu 0,3 m oder einer Ladefläche bis zu 2 m ² und unter 750 kg Gesamtgewicht)	15,00 €
e)	Großmengen (Kleinbus, Klein-Lkw bis 2,5 t zul. Gesamtgewicht)	37,00 €
f)	alle Fahrzeugklassen, die nicht in Kategorie a) – e) einzuordnen sind: Aufmaß durch das Deponiepersonal, Gebühr je m ³ (Teil-)Mengen unter 1 m ³ werden proportional berechnet.	60,00 €
g)	Besteht die Anlieferung zu mehr als 50 % aus Restabfall oder Abfall aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushalten, beträgt die Gebühr nach Buchst. f) in diesen Fällen	90,00 €

Die Gebühren nach a) bis e) gelten unabhängig von dem konkret gewählten Anliefermittel, auch bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge.

(5a) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten deponiefähigen Abfällen der Deponieklasse I (außer KMF) am Wertstoffhof Blomenhof beträgt je Ladung im Umfang von

a)	Kleinstmengen (bis zu 50% des Inhalts eines Standardkofferraumes eines PKW)	3,00 €
b)	kleinen Mengen (zwischen 50 % und 100 % des Inhalts eines Standardkofferraumes eines PKWs)	5,00 €

- | | | |
|----|---|----------|
| c) | mittelgroßen Mengen (Pkw mit besonderer Ladefläche, z.B. ein Kombi oder Van, eine umgeklappte Rücksitzbank, ein Dachträger) | 10,00 € |
| d) | alle Fahrzeugklassen, die nicht in Kategorie a) – c) einzuordnen sind:
Aufmaß durch das Deponiepersonal, Gebühr je m ³
(Teil-)Mengen unter 1 m ³ werden proportional berechnet. | 160,00 € |

Die Gebühren nach a) bis c) gelten unabhängig von dem konkret gewählten Anliefermittel auch bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge.

(6) Die Gebühr für die Anlieferung und Entsorgung von Bodenaushub, der an der Erd- und Steindeponie Pollanten angeliefert wird, beträgt je Ladung im Umfang von:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Kleinstmengen und kleinen Mengen (bis zu 100 % des Inhalts eines Standard-Kofferraumes eines PKWs); | 6,00 € |
| b) | mittelgroßen Mengen (Pkw mit besonderer Ladefläche, z.B. ein Kombi oder Van, eine umgeklappte Rücksitzbank, ein Dachträger) und größeren Mengen (Pkw-Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe bis zu 0,5 m oder einer Ladefläche bis zu 2 m ²); | 15,00 € |
| c) | Großmengen – Kategorie 1
(Kleinbus, Klein-Lkw bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht; Pkw-Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe über 0,5 m oder einer Ladefläche über 2 m ²) | 23,00 € |
| d) | Großmengen – Kategorie 2
(Kfz mit mehr als 3,5 t und weniger als 7,5 t zul. Gesamtgewicht; Anhänger ab 2 t und weniger als 5 t zul. Gesamtgewicht); | 33,00 € |
| e) | Großmengen – Kategorie 3
(Kfz ab 7,5 t und weniger als 16 t zul. Gesamtgewicht; Anhänger ab 5 t und weniger als 10 t zul. Gesamtgewicht); | 63,00 € |
| f) | Großmengen – Kategorie 4
(Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) bis einschließlich 5 m ³); | 75,00 € |
| g) | Großmengen – Kategorie 5
(Kfz ab 16 t bis weniger als 22 t zul. Gesamtgewicht; Anhänger ab 10 t bis weniger als 16 t zul. Gesamtgewicht); | 93,00 € |
| h) | Großmengen – Kategorie 6
(Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) von mehr als 5 m ³ bis einschließlich 7 m ³); | 105,00 € |
| i) | Großmengen – Kategorie 7
(Kfz ab 22 t bis weniger als 32 t zul. Gesamtgewicht; Anhänger ab 16 t bis weniger als 22 t zul. Gesamtgewicht; Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Containern) von mehr als 7 m ³ bis einschließlich 10 m ³); | 150,00 € |
| k) | Großmengen – Kategorie 8
(Kfz ab 32 t bis weniger als 38 t zul. Gesamtgewicht; Anhänger ab 22 t zul. Gesamtgewicht; Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Containern) von mehr als 10 m ³ bis einschließlich 14 m ³); | 210,00 € |

- l) Großmengen – Kategorie 9
(Kfz ab 38 t zul. Gesamtgewicht;
Fahrzeuge mit Absetzbehältern von mehr als 14 m³); 315,00 €

Die Gebühren nach a) bis l) gelten unabhängig von dem konkret gewählten Anliefermittel auch bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge.

(7) Die Gebühr für die Anlieferung und Entsorgung von Bauschutt (Kantenlänge ≤ 60 cm), der an der Erd- und Steindeponie Pollanten angeliefert wird, beträgt je Ladung im Umfang von:

- a) Kleinstmengen und kleinen Mengen (bis zu 100 % des Inhalts eines Standard-Kofferraumes eines PKWs); 4,00 €
- b) mittelgroßen Mengen (Pkw mit besonderer Ladefläche, z.B. ein Kombi oder Van, eine umgeklappte Rücksitzbank, ein Dachträger) und größeren Mengen (Pkw-Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe bis zu 0,5 m oder einer Ladefläche bis 2 m²) 10,00 €
- c) Großmengen – Kategorie 1
(Kleinbus, Klein-Lkw bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht;
Pkw-Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe über 0,5 m oder einer Ladefläche über 2 m²); 17,00 €
- d) Großmengen – Kategorie 2
(Kfz mit mehr als 3,5 t und weniger als 7,5 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 2 t und weniger als 5 t zul. Gesamtgewicht); 25,00 €
- e) Großmengen – Kategorie 3
(Kfz ab 7,5 t und weniger als 16 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 5 t und weniger als 10 t zul. Gesamtgewicht); 46,00 €
- f) Großmengen – Kategorie 4 56,00 €
(Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) bis einschließlich 5 m³);
- g) Großmengen – Kategorie 5 70,00 €
(Kfz ab 16 t bis weniger als 22 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 10 t bis weniger als 16 t zul. Gesamtgewicht);
- h) Großmengen – Kategorie 6 80,00 €
(Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) von mehr als 5 m³ bis einschließlich 7 m³);
- i) Großmengen – Kategorie 7 115,00 €
(Kfz ab 22 t bis weniger als 32 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 16 t bis weniger als 22 t zul. Gesamtgewicht; Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Containern) von mehr als 7 m³ bis einschließlich 10 m³);
- k) Großmengen – Kategorie 8 167,00 €
(Kfz ab 32 t bis weniger als 38 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 22 t zul. Gesamtgewicht;
Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Containern) von mehr als 10 m³ bis einschließlich 14 m³);

- l) Großmengen – Kategorie 9
(Kfz ab 38 t zul. Gesamtgewicht;
Fahrzeuge mit Absetzbehältern von mehr als 14 m³); 230,00 €

Die Gebühren nach a) bis l) gelten unabhängig von dem konkret gewählten Anliefermittel auch bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge.

(7a) Die Gebühr für die Anlieferung und Entsorgung von Bauschutt (Kantenlänge > 60 cm), der an der Erd- und Steindeponie Pollanten angeliefert wird, beträgt je angefangenem m³ 40,00 €.

(7b) Die Gebühr für die Anlieferung und Entsorgung von Faserplatten (asbestfrei und asbesthaltig) beträgt je angefangenem ¼ -m³ 40,00 €.

(8) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten verwertbaren Gartenabfällen und Grüngut aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushaltungen, soweit diese nicht an die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises angeschlossen sind, beträgt je Ladung im Umfang von

- | | |
|---|---------|
| a) Kleinstmengen (bis zu 50% des Inhalts eines Standardkofferraumes eines PKWs) | 2,00 € |
| b) Kleinmengen (zwischen 50 % und 100 % des Inhalts eines Standardkofferraumes eines PKWs) | 5,00 € |
| c) mittleren Mengen (Pkw mit besonderer Ladefläche, z.B. ein Kombi oder Van, eine umgeklappte Rücksitzbank, ein Dachträger) und größere Mengen (Pkw-Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe bis zu 0,5 m oder einer Ladefläche bis zu 2 m ²) | 11,00 € |
| d) Großmengen – Kategorie 1
(Kleinbus, Klein-Lkw bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht;
Pkw-Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe über 0,5 m oder einer Ladefläche über 2 m ²) | 17,00 € |
| e) Großmengen – Kategorie 2
(Kfz mit mehr als 3,5 t und weniger als 7,5 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 2 t und weniger als 5 t zul. Gesamtgewicht) | 26,00 € |
| f) Großmengen – Kategorie 3
(Kfz ab 7,5 t und weniger als 16 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 5 t und weniger als 10 t zul. Gesamtgewicht) | 45,00 € |
| g) Großmengen – Kategorie 4
(Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) bis einschließlich 5 m ³) | 56,00 € |
| h) Großmengen – Kategorie 5
(Kfz ab 16 t bis weniger als 22 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 10 t bis weniger als 16 t zul. Gesamtgewicht); | 62,00 € |
| i) Großmengen – Kategorie 6
(Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) von mehr als 5 m ³ bis einschließlich 7 m ³) | 79,00 € |

- | | | |
|----|--|----------|
| k) | Großmengen – Kategorie 7
(Kfz ab 22 t bis weniger als 32 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 16 t bis weniger als 22 t zul. Gesamtgewicht; Fahrzeuge mit
Absetzbehältern (Container) von mehr als 7 m ³ bis einschließlich 10 m ³) | 112,00 € |
| l) | Großmengen – Kategorie 8
(Kfz ab 32 t bis weniger als 38 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 22 t zul. Gesamtgewicht; Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container)
von mehr als 10 m ³ bis einschließlich 14 m ³) | 157,00 € |
| m) | Großmengen – Kategorie 9
(Kfz ab 38 t zul. Gesamtgewicht;
Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) von mehr als 14 m ³) | 202,00 € |

Die Gebühren nach a) bis m) gelten unabhängig von dem konkret gewählten Anliefermittel auch bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge.

Für Anlieferungen und Entsorgung von Gartenabfällen und Grüngut, die aufgrund Verunreinigung nicht in der dafür vorgesehenen Art und Weise stofflich verwertet werden können, werden die Anliefergebühren nach § 5 Abs. 5 der Satzung erhoben

(9) Sofern der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für Gebühren nach § 5 Abs. 5 – 8 nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(10) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Altreifen beträgt je

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Pkw-Reifen ohne Felge | 2,50 € |
| b) | Pkw-Reifen mit Felge | 6,00 € |
| c) | Lkw- und Traktorreifen bis 1,20 m Ø ohne Felge | 12,00 € |
| d) | Lkw- und Traktorreifen bis 1,50 m Ø ohne Felge | 18,00 € |
| e) | Lkw- und Traktorreifen bis 1,20 m Ø mit Felge | 30,00 € |
| f) | Lkw- und Traktorreifen bis 1,50 m Ø mit Felge | 40,00 € |
| g) | Baggerkette von Baggern bis 2 t zul. Gesamtgewicht | 24,00 € |

§ 6

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses bei der grundstücksbezogenen Abfallentsorgung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Anbringung der Müllgebührenmarke im Sinne von § 1 a an dem bzw. den Behältern und dem sich anschließenden, ersten Anfahren des Grundstücks durch den Entsorgungsträger, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung in der Form anderer Leistungen als der behältergestützten Sammlung ein früherer Zeitpunkt ergibt (z.B. durch Selbstanlieferung von Abfällen).

(2) Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung und der Rückgabe der jeweiligen gültigen Müllgebührenmarken.

(3) Im Falle eines Eigentümerwechsels bzw. Wechsels des Anschlusspflichtigen kann im Ausnahmefall die für die Behältnisse auf dem Grundstück vorhandene Müllgebührenmarke mit

Zustimmung des Landkreises durch den neuen Eigentümer weiter genutzt werden (Übernahme). In diesem Fall beginnt das grundstücksbezogene Benutzungsverhältnis mit dem neuen Eigentümer mit dessen Anmeldung.

§ 7

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 und 3 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 01. Januar, soweit zu diesem Zeitpunkt ein Benutzungsverhältnis mit dem Anschlusspflichtigen i.S. von § 6 besteht. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenschuld wird jeweils am 01.04. und 01.10. mit der Hälfte der Jahresschuld zur Zahlung fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides. Gebührenbescheide gelten bis zu Ihrer Änderung auch für die Folgejahre. Treten im Laufe eines Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats neu festgesetzt.
- (2) Die Gebühren nach § 5 Absatz 2 und 4 a für die Entsorgung unter Verwendung von Restmüll- und Biosäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen nach § 5 Absätzen 5 bis 8 entstehen mit der Übergabe der Abfälle und sind sofort zur Zahlung fällig. Bei regelmäßigen Anlieferern, die Gebührenbescheide per Post erhalten, wird die Gebühr 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2023 in Kraft. Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. vom 02. November 2015 tritt mit Ablauf des Vortages außer Kraft.

Neumarkt, 18.04.2023
LANDKREIS NEUMARKT I.D.OPF.



Willibald Gailler
Landrat

Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von
Abfällen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
(Abfallwirtschaftssatzung)

vom 18.04.2023

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. folgende Satzung:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß. Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Nicht den Regelungen dieser Satzung unterfallen die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien.

(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben sowie Grüngut und Gartenabfälle, die über die Biotonne eingesammelt werden.

- (5) Sperrmüll ist haushaltsüblicher Abfall, der aufgrund von Größe und Gewicht nicht in Restmülltonnen passt, der z.B. bei einem Umzug üblicherweise mitgenommen würde und für den es keine andere getrennte Entsorgungsmöglichkeit gibt. Kein Sperrmüll sind jegliche Bau- und Renovierungsabfälle.
- (6) Die Abfallbewirtschaftung im Sinne dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.
- (7) Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung vor der Verwertung oder der Beseitigung.
- (8) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (9) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (10) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige, wie insbesondere Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, einschließlich Zeitarbeitskräfte.
- (11) Einen Haushalt im Sinne dieser Satzung bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften, wenn sie allein wirtschaften.

§ 2

Abfallvermeidung und Wiederverwendung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten. Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.
- (2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Wiederverwendung, Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle, soweit er die Aufgabe nicht einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne von Absatz 3 übertragen hat.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) Nicht von der Entsorgung durch den Landkreis erfasst sind die dem Zweckverband Müllverwertung Schwandorf nach dessen Verbandssatzung übertragenen Aufgaben.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee;
2. Explosionsgefährliche Stoffe wie insbesondere Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen sowie brennende oder glühende Abfälle
3. Folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie insbesondere Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
 - c) Körperteile und Organe, einschließl. Blutbeutel und Blutkonserven
4. Kraftfahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Altöl und Starterbatterien
5. Pflanzliche Abfälle aus der Land-, und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden
6. Klärschlämme und sonstige Schlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 65 %, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien
7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können
8. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind, oder die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art und Menge von der Abfallbeseitigung durch den Landkreis ausgeschlossen sind
9. CFK-Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
10. Alle Abfälle aus dem Gebiet des Truppenübungsplatzes Hohenfels, die nicht über die Einrichtung des Zweckverbandes Müllkraftwerk Schwandorf entsorgt werden können;

11. Lkw- und Traktorreifen mit einem Durchmesser von mehr als 1,50 m.

Satz 1 Nr. 8 gilt nicht für Abfälle, die im Rahmen eines Bring- oder Holsystems nach Maßgabe des zweiten Abschnitts dieser Satzung miterfasst werden.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Bodenaushub;
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit dem Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können;
3. Klärschlämme bis zu 65 % Wassergehalt sowie sonstige Schlämme;
4. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, daß es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie weder der Müllabfuhr im Sinne von §§ 13, 14 übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern im Sinne von § 11 überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht im Rahmen der Selbstanlieferung gemäß § 17 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluß- und Überlassungsrecht

(1) Eigentümer von im Landkreis gelegenen Grundstücken sind berechtigt, den Anschluß ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlußrecht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken genutzten bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlußberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken im Einzelfall Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 genannten Abfälle ausgenommen.

(4) Ein Überlassungsrecht für Bioabfälle im getrennten Holsystem besteht in dem Umfang, wie der

Landkreis eine solches zusätzlich zum Bringsystem nach Maßgabe von § 20 Absatz 2 Nr. 1 KrWG eingerichtet hat. Der Landkreis gibt regelmäßig bekannt, in welchen Orten des Landkreises das Einsammeln der Bioabfälle im getrennten Holsystem durchgeführt wird.

§ 6

Anschluß- und Überlassungszwang

(1) Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlußzwang) und diese zu benutzen. Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken genutzten bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen; dies gilt nicht für Ferienhäuser. Dasselbe gilt für solche Grundstücke, welche ausschließlich zu gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken genutzt werden, es sei denn auf diesen fallen nachweislich keine Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen an, welche einer Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unterliegen.

(2) Die Anschlußpflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlußpflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlußpflichtigen Grundstücken im Einzelfall Abfälle i. S. d. Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

Der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten.

Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2.

Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ebenso besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, die Störung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i.S. des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

Bei der Abfallerfassung im Holsystem geht der Abfall mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11

Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern und sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfen) erfaßt, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie eine hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem vorrangigen Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen folgende Abfälle

- a) Grüngut (Gartenabfälle wie Rasen-, Baum- und Strauchschnitt, Laub)
- b) Altpapier/Pappe (Kartonagen), soweit diese nicht im Holsystem (§ 10 Nr. 1 Buchst. b) entsorgt werden
- c) Druckerpatronen und Tonerkartuschen
- d) Altmetalle
- e) Elektro- und Elektronikaltgeräte
- f) Flachglas
- g) PU-Schaumdosen
- h) Altfette (Brat- und Fritierfette)
- i) Kork
- j) CD, CD-ROM, DVD
- k) Sperrmüll, soweit er nicht im Holsystem nach § 13 Abs. 2 überlassen wird.

- 1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel

Der Landkreis prüft fortlaufend, welche Abfälle sich darüber hinaus für eine getrennte Verwertung oder Vorbereitung zur Wiederverwendung anbieten und kann solche im Rahmen von Modellversuchen im Bringsystem annehmen-

(3) Für die Erfassung von Verpackungen im Sinne von § 3 Abs.1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz-VerpackG) in der jeweils gültigen Fassung, stellen die zuständigen Systembetreiber Behälter zur Übergabe in Abstimmung mit dem Landkreis bereit. Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton wiederum, für deren Entsorgung die Systembetreiber im Sinne des Verpackungsgesetzes verantwortlich sind, dürfen dem Landkreis zusammen mit anderen Abfällen aus Altpapier und Karton in die und an den für Altpapier vom Landkreis vorgesehenen Sammelbehältern und Sammelenrichtungen im Sinne von § 12 Absatz 1 übergeben werden.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) Die in § 11 Abs. 2 Buchst. a bis k aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen an den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) zu überlassen. Abfälle nach § 11 Abs. 2 Buchst. a (Grüngut und Gartenabfälle) können darüberhinaus auch in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter (Grüngutcontainer) eingegeben werden. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben ihnen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Abfälle nach § 11 Abs. 2 Buchst. a bis k dürfen je Anlieferung nur in jeweils haushaltsübliche Mengen überlassen werden.

(2) Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Buchstabe l) sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen (Schadstoffmobil sowie Schadstoffannahmestellen des Landkreises) zu übergeben. Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. Die Übergabe ist je Anlieferung nur in jeweils haushaltsüblichen Mengen zulässig.

§ 13

Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 an oder auf dem anschlusspflichtigen Grundstück abgeholt.

(2) Im Holsystem werden folgende Abfälle erfasst

- a) Altpapier/Pappe, soweit diese nicht im Bringsystem (§ 10 Nr. 1 Buchst. a) entsorgt werden,
- b) Biomüll
- c) Sperrmüll
- d) Abfälle, die nach dieser Satzung nicht anderweitig getrennt erfaßt werden (Restmüll).

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) Die in § 13 Abs. 2 Buchstabe a) und b) aufgeführten Abfälle sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 5 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in diese Behältnisse nicht eingegeben werden. Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert. Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten u. ä. Einrichtungen stellt der Landkreis im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist.

Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. für Altpapier/Pappe:
 - a) blaue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum
 - b) blaue Müllnormtonnen mit 1100 l Füllraum
2. für Biomüll:
 - a) Biomüllsäcke des Landkreises (schwarzer Aufdruck) mit 20 l Füllraum
 - b) braune Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum
 - c) braune Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum
 - d) braune Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum.

(2) Restmüll im Sinn des § 13 Abs. 2 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nr. 1–5 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum,
2. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum
3. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
4. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum.
5. Restmüllsäcke mit ca. 50 l Füllraum

Die Restmüllbehältnisse sind nach § 15 Absatz 5 in ausreichender Anzahl von den Anschlusspflichtigen selbst zu beschaffen. Soweit die Anschaffung eines neuen Restmüllbehältnisses erforderlich ist, muss das neue Behältnis der Euro-Norm (Griffhöhe 90 cm und fahrbar) entsprechen.

(3) Fallen vorübergehend so viele Restabfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken nach Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 zur Abholung bereitzustellen. Ist in den nach § 15 Absatz 7 Satz 3 ff. genannten Fällen im Einzelfall

die Entsorgung mittels einer Restmülltonne unzumutbar, kann der Landkreis eine Entsorgung mittels Restmüllsäcken zulassen. Der Landkreis gibt bekannt, welche Restmüllsäcke zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(4) Nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Abfallbehältnisse müssen vom Landkreis nicht entleert werden. Sie werden nach ordnungsgemäßer Bereitstellung im Rahmen der nächsten regulären Abfuhr entleert.

(5) Sperrmüll im Sinn des § 13 Abs. 2 wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. Der Landkreis gibt bekannt, auf welche Art und Weise die Abholung von Sperrmüll beantragt werden kann. Die vom Landkreis beauftragten Unternehmer bestimmen den Abholzeitpunkt und teilen ihn dem Besitzer mit. Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. Die Sperrmüllabfuhr ist auf haushaltsübliche Mengen von ca. 3 m³ pro Abfuhrtermin beschränkt. Je Haushalt auf einem anschlusspflichtigen Grundstück können pro Kalenderjahr maximal 4 Sperrmüllanmeldungen erfolgen.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen für alle dort anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen ein oder mehrere Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 - 4 sowie weitere Behältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 und 2 vorgehalten werden; Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Anschlusspflichtigen haben beim Landkreis die benötigte Größe und Zahl an Restmüllbehältnissen anzumelden und entsprechende Restmüllbehältnisse nach Absatz 5 zu beschaffen. Anzahl und Größe müssen so bemessen sein, dass sie die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen auf einem Grundstück muss eine Restmüllbehältniskapazität von 30 Litern/Woche zur Verfügung stehen. Dessen unbeschadet muss für private Haushalte auf einem Grundstück eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 5 Litern / Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person vorgehalten werden.

Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

Alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen	3,0 l je Beschäftigten
--	------------------------

zusätzlich:

- | | |
|---|--------------------------|
| a) Krankenhäuser, Kliniken, Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate und ähnliche Einrichtungen | 2,5 l je Bett / Platz |
| b) Gaststätten, Imbissstuben | 5,0 l je Beschäftigten |
| c) Industrie-, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel und Arztpraxen | 2,5 l je Beschäftigten |
| d) Schulen, Kindergärten, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen | 1,0 l je Schüler / Kind. |

In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Zuschläge nach a) bis d) nach sachgemäßem Ermessen verringern oder erhöhen.

Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen wie z.B. Messen, Jahrmärkte, Konzerte etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer sowie der anzunehmenden Abfallmenge ermittelt.

(3) Der Landkreis kann für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4 gestatten, wenn

- a) mindestens ein Gesamtvolumen gemäß den Absätzen 1 und 2 gegeben ist und
- b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

Benachbarte Grundstücke liegen vor, wenn sie unmittelbar aneinander angrenzen. Sofern eine gemeinsame Nutzung einer Müllnormtonne mit 60 l Füllraum beabsichtigt ist, ist der Benutzerkreis auf max. 5 Personen beschränkt. Die Nutzung einer gemeinsamen Müllnormtonne mit 120 l Füllraum ist nur bei benachbarten Grundstücken mit max. 8 gemeldeten Personen möglich. Der Landkreis kann verlangen, dass sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühr verpflichtet. Die gemeinsame Nutzung einer Restmülltonne bedarf der Genehmigung des Landratsamtes und ist vorab schriftlich zu beantragen.

(4) Der Landkreis kann Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Anmeldung der Anschlusspflichtigen festlegen.

(5) Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Restmüllbehältnisse in der nach § 14 Absatz 2 von ihnen angemeldeten oder vom Landkreis festgelegten Größe und Zahl selbst zu beschaffen. Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und über Bezugsmöglichkeiten.

Die nach § 14 Abs. 1 Satz 5 zugelassenen Behältnisse für Biomüll und Altpapier in der jeweils zutreffenden Art, Größe und Zahl werden wiederum vom Landkreis auf der Grundlage der Anmeldung für Restmüllbehältnisse zur Verfügung gestellt. Die Anschlusspflichtigen haben die selbst beschafften sowie die vom Landkreis bereitgestellten Behältnisse betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können. Für alle auf Anmeldung beim oder Anordnung des Landkreises vorgehaltenen Restmüll- und Biotonnen erhält der Anschlusspflichtige eine amtliche Gebührenmarke vom Landkreis. Die Marke muss gut sichtbar am Behälter angebracht werden. Sie ist Voraussetzung für die Abfuhr der genutzten Behälter. Die Marken bleiben im Eigentum des Landkreises und sind bei Entfallen der Anschlusspflicht, ordnungsgemäßer Reduzierung oder Änderung der Behältnisse an den Landkreis zurückzugeben.

(5a) Für die Gestellung von Altpapierbehältnissen im Sinne von § 14 Absatz 1 gilt folgendes Behältervolumen als angemessen: Für jedes ordnungsgemäß zur öffentlichen Abfallentsorgung angemeldete Restmüllbehältnis mit 60 l oder 120 l Füllraum wird ein Altpapierbehältnis mit 240 l Füllraum vom Landkreis ausgegeben. Für jedes ordnungsgemäß zur öffentlichen Abfallentsorgung angemeldete Restmüllbehältnis mit 240 l Füllraum werden bis zu zwei Altpapierbehältnisse mit 240 l Füllraum ausgegeben. Für jeden Restmüllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum werden bis zu zwei Altpapiergroßbehälter mit 1.100 l Füllraum ausgegeben.

Sind an einem Grundstück mehrere Restmüllbehältnisse angemeldet, kann das angemessene Behältervolumen an Altpapierbehältnissen vom Landkreis auch unter Berücksichtigung des in Summe vorhanden Restabfallbehältervolumens bestimmt werden. Es werden dann Altpapierbehältnisse in einer Anzahl und mit einem Füllraum von insgesamt bis zum doppelten Volumen des insgesamt vorhandenen Restmüllbehältervolumens ausgegeben.

Soweit auf einem Grundstück darüber hinaus größere Mengen an Altpapier anfallen, welche nicht über die nach diesen Maßgaben gestellten Altpapierbehälter erfasst werden können, sind diese dem Landkreis nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung im Bringsystem zu überlassen.

Alternativ können die Anschlusspflichtigen mit Zustimmung des Landkreises für ihr Grundstück ein oder mehrere zusätzliche, eigene 240l-Papierbehältnisse nach Euro-Norm beschaffen und bereitstellen. Solche Behältnisse werden nur geleert, wenn der Anschlusspflichtige diese beim Landkreis angemeldet und mit einer vom Landkreis ausgegebenen Gebührenmarke versehen hat. Für die Leerung derartiger zusätzlicher Altpapierbehältnisse wird insofern wie für die Leerung von Biomüllbehältnissen eine gesonderte Gebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben. Abs. 5 Satz 7 bis 9 gelten analog. Die maximal zulässige Anzahl solcher zusätzlich nutzbaren Altpapierbehältnisse je Anschlusspflichtigen wird auf das selbe Gesamtvolumen beschränkt, das sich aus Abs. 5 a Satz 2 und 3 für die Bereitstellung von landkreiseigenen Altpapierbehältnissen ergibt.

(6) Die Behältnisse und Säcke nach § 14 Abs. 1 und 2 dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(7) Die Behältnisse und Säcke nach § 14 Abs. 1 und 2 sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag vor dem Grundstück so bereitzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Ist eine Bereitstellung vor dem Grundstück auf öffentlichem Grund nicht ohne Verkehrsbehinderung oder –gefährdung möglich, soll die Bereitstellung der Behältnisse an der Grundstücksgrenze an geeigneter Stelle erfolgen. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Bei Grundstücken, die wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse nicht, nur über Privatzufahrten oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können, kann der Landkreis festlegen, dass die Abfallbehältnisse von den Überlassungspflichtigen selbst zu einer näher bezeichneten Sammelstelle an der nächstgelegenen vom Sammelfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche bzw. -straße zu verbringen sind; Satz 2 gilt entsprechend. Diese Festlegung kann insbesondere getroffen werden, wenn die jeweils für Sammelfahrzeuge geltenden Unfallverhütungsvorschriften anderweitig nicht eingehalten werden können und ein gefahrloses Anfahren der Grundstücke nicht möglich ist. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

Biomüll wird wöchentlich abgeholt. Restmüll wird vierzehntägig abgeholt; Papier, Pappe und Kartonagen werden monatlich abgeholt. Die für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehenen Wochentage werden vom Landkreis bekanntgegeben. Fallen Wochentage auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung ggf. vor oder nach dem üblichen Werktag. Abweichenden Termine werden vom Landkreis bekanntgegeben. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, so wird hierüber in geeigneter Weise informiert.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

(1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder durch einen von ihm beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Landkreis informiert über die für die Anlieferung zugelassenen Anlagen.

(2) Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von ihm Beauftragten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u.a. als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 2 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 erforderlich wären. Eine Zulassung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag durch einen Bescheid, mit dem das oder die betreffenden Grundstücke vom Einsammeln und Befördern des Abfalls zur Beseitigung durch den Landkreis befreit werden. Die Befreiung kann befristet erteilt werden.

(3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

(4) Bei Anlieferung von Mineralwolleabfällen und anderen Abfällen mit einer Dichte von weniger als 300 kg/ m³ sind folgende Modalitäten der Übergabe zu beachten:

- a) Zur Einhaltung von Arbeitsschutzrichtlinien und unter Berücksichtigung der Lagerungsdauer von KMF (Künstliche Mineralfaser)-Säcken können max. 10 m³ pro Anlieferung angenommen werden.
- b) Aufgrund der Staubentwicklung darf anzuliefernde Mineralwolle vom Anlieferer befeuchtet werden. Komplett durchnässes Material kann jedoch nicht angenommen werden.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 18

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. Sie sollen außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung. Für die Entsorgung der im Wege der Selbstanlieferung beim Zweckverband Müllverwertung Schwandorf angelieferten Abfälle ist der Zweckverband zuständig und erhebt dafür nach Maßgabe seiner Satzung eigene Benutzungsgebühren.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LkrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluß- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der benötigten Abfallbehältnisse zuwiderhandelt,
6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 69 KrWG und Art. 29 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

(2) Die Abfallwirtschaftssatzung vom 30.10.2014 tritt mit Ablauf des Vortages außer Kraft.

Neumarkt, 18.04.2023

LANDKREIS NEUMARKT I.D.OPF.



Willibald Gailler
Landrat

Vollzug der Naturschutzgesetze;
Ausweisung von Mountainbike-Trails auf dem Gebiet der Stadt Neumarkt i.d.OPf., der
Gemeinde Deining und der Gemeinde Sengenthal

Bekanntmachung

Um der gesteigerten Popularität der Sportart Mountainbike Rechnung zu tragen und zugleich eine entsprechende Lenkungsfunktion auszuüben, soll auf Betreiben des Deutschen Alpenvereins e. V. (DAV) - Sektion Neumarkt i.d.OPf. ein legales Angebot an Mountainbike Strecken auf dem Gebiet der Stadt Neumarkt i.d.OPf., der Gemeinde Deining und der Gemeinde Sengenthal geschaffen werden.

Hierzu beabsichtigt die untere Naturschutzbehörde mittels Rechtsverordnung gemäß Art. 31 Abs. 1 Bayer. Naturschutzgesetz fünf bereits bestehende Wege zum ausschließlichen Zweck der Nutzung als Mountainbike-Strecken mit Fahrrädern auszuweisen. Ziel ist es, das zunehmende Mountainbike Aufkommen zu lenken, hierdurch andere Naturbereiche zu schonen sowie Gefährdungen durch Begegnungen, beispielsweise mit anderen Erholungssuchenden, auszuschließen.

Von der geplanten Verordnung sind Flächen in der Stadt Neumarkt i.d.OPf. (Gemarkung Helena), der Gemeinde Deining (Gemarkung Leutenbach) und der Gemeinde Sengenthal (Gemarkung Sengenthal) betroffen.

Der Text der Rechtsverordnung sowie Pläne und Beilagen, aus denen Art und Umfang des Vorhabens ersichtlich sind, liegen während der Dienststunden in den Räumen des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. **A 220**

vom **28. April 2023** bis einschließlich **30. Mai 2023**

zur Einsichtnahme aus.

Bedenken und Anregungen können während der oben bezeichneten Auslegungsdauer schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. vorgebracht werden. Mit Ablauf der Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme oder die Erhebung von Einwendungen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Auf der Internetseite des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. sind unter dem Link <https://www.landkreis-neumarkt.de/landkreis-neumarkt/landratsamt/ausschreibungen-bekanntmachungen/verordnung-des-landratsamtes-neumarkt-i-d-opf-9065491/> der Text der geplanten Rechtsverordnung sowie die zugehörigen Anlagen zugänglich.

Die Auslegung der Unterlagen wird außerdem in der Stadt Neumarkt i.d.OPf., der Gemeinde Deining und der Gemeinde Sengenthal ortsüblich bekanntgemacht. Die Einsichtnahme der Unterlagen ist zu den dort bekanntgemachten Zeiten dort möglich. Innerhalb des jeweils geltenden Auslegungszeitraums können Einwendungen zu dem Vorhaben auch bei den genannten Kommunen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 24. April 2023
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.
gez.
Dr. Ziegler
Oberregierungsrätin

Az. 43-2022-0665

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Verlängerung Halle 1, Neubau Betonmischanlage 6
Bauherr: Max Bögl Stiftung GmbH & Co. KG
Fl.-Nrn.: 1823/63
Gemarkung: Forst

Personalien des Zustellungsadressaten:

Herr Friedrich Gößwein
Wohnhaft in den USA

derzeit unbekanntem Aufenthalts

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat in der oben genannten Angelegenheit am 17.04.2023 einen Bescheid erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts von Herrn Friedrich Gößwein kann die Mitteilung nicht zugestellt werden.

Der Bescheid an Herrn Friedrich Gößwein ist daher im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer A 246, hinterlegt und kann von dem Berechtigten während der Dienststunden eingesehen und abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Neumarkt i.d.OPf., den 18.04.2023
LANDRATSAMT

Huber
Verwaltungsrätin
Leiterin Bauamt

Az. 43-2022-1013

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Parkgarage
Fl.-Nr.: 371
Gemarkung: Parsberg

Bauherr: Klinikum Neumarkt – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises
Neumarkt, Herr Oliver Schwindl, Nürnberger Straße 12, 92318 Neumarkt
i.d.OPf.

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erteilte unter Nebenbestimmungen dem Klinikum Neumarkt – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Neumarkt, vertreten durch Herrn Oliver Schwindl, Nürnberger Straße 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. mit Bescheid vom 20.04.2023, Az. 43-2022-1013, eine Baugenehmigung für folgendes Bauvorhaben: Parkgarage. Das Bauvorhaben findet auf dem Grundstück Fl.-Nr. 371 der Gemarkung Parsberg statt.

Die Zustellung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO ersetzt.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke können während der üblichen Öffnungszeiten (Montag u. Dienstag: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch u. Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag: 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Zimmer A 246 im Landratsamt Neumarkt i. d. OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i. d. OPf. die Genehmigungsakten einsehen.

Es wird empfohlen vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Neumarkt i. d. OPf., den 20.04.2023
Sachgebiet 43
Im Auftrag

gez.
Stöckl

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Firma Burkhardt GmbH, Kreutweg 2, 92360 Mühlhausen**

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Bundes-
Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2 u. 3 des
Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. als untere Immissionsschutzbehörde hat der Fa. Burkhardt GmbH, Kreutweg 2, 92360 Mühlhausen, mit Bescheid vom 18.04.2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks auf Fl.-Nr. 654, Gmkg. Mühlhausen (Bahnhofstraße 20, 92360 Mühlhausen) erteilt.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, da dies der Träger des Vorhabens beantragt hat.

Der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Burkhardt GmbH, Kreutweg 2, 92360 Mühlhausen, erhält nach näherer Bestimmung der Nr. 2 und unter den Inhalts- und Nebenbestimmungen der Nr. 3 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und Nr. 1.2.2.2 und 1.14.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs des Heizkraftwerks auf Fl.-Nr. 654 der Gemarkung Mühlhausen.

Die wesentliche Änderung umfasst folgende Maßnahmen (gemäß Kurzbeschreibung des Vorhabens, Revisionsstand 07.04.2022):

- Umrüstung des BHKW 1 auf einen V12-Motor mit höherer Leistung
- Errichtung von zwei zusätzlichen Holzvergasern zur Versorgung des BHKW 1
- Umrüstung des BHKW 2 als Reserveanlage bei Betriebsstörungen des BHKW 1
- Neuerrichtung des BHKW 5 zur Eigenstromversorgung
- Neuerrichtung eines Prüfstands für Kleinanlagen
- diverse Änderungen der Betriebsarten und Brennstoffe
- Betrieb einer Heizölf Feuerungsanlage (Notkessel) und einer Hackschnitzelfeuerungsanlage

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist mit Auflagen zu den Rechtsbereichen Immissionsschutz, Abfallrecht, Brandschutz und Wasserwirtschaft verbunden.

Die Fa. Burkhardt GmbH hat die Kosten des Verfahren zu tragen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postanschrift:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg**

Hausanschrift:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids und seiner Begründung (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) liegt in der Zeit **vom 27.04. bis einschließlich 11.05.2023** während der Dienststunden beim Landratsamt Neumarkt i. d. OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i. d. OPf., Zimmer Nr. A 217 zur Einsichtnahme aus.

Neumarkt i.d.OPf., den 26.04.2023
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht

Übung von Einheiten der Entsendestaaten

Einheiten der Entsendestaaten führen folgende Übung durch:

Einheit Übungsname	Übungszeit	Übungsraum
HFCA LZ Bravo & Charlie Sector Training 1-214th AVN, 12CAB	01.06.2023 – 30.06.2023	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Auf die „Allgemeinen Hinweise“, veröffentlicht im Kreisamtsblatt Nr. 04/2023, wird hingewiesen. Sie gelten entsprechend.

Neumarkt i.d.OPf., 25.04.2023
Sachgebiet 53



Bekanntmachung über Höhenmessungen des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) führt in diesem Jahr in Ihrem Gebiet grundlegende Höhenmessungen (Nivellements) durch, mit denen das bestehende Netz von amtlichen Höhenfestpunkten erneuert werden soll.

Diese Messungen sind für die Allgemeinheit von großer Bedeutung. Höhenpunkte werden nicht nur für die Neuherstellung und Laufendhaltung von amtlichen Landkarten, sondern auch für eine Vielzahl anderer Zwecke benötigt. So sind genaue Höhenfestpunkte z.B. für Überwachungs- und Baumaßnahmen an Verkehrswegen, Gewässern (Hochwasserschutz) und Versorgungsleitungen sowie für die Auswertung von Luftbildern erforderlich.

Für diese und eine Reihe weiterer Aufgaben hat es sich als zweckmäßig und wirtschaftlich erwiesen, ein gleichmäßig über das ganze Land verteiltes Netz von Höhenfestpunkten zu schaffen. Aus diesem Grund wurde dem LDBV der gesetzliche Auftrag erteilt, ein Höhennetz aufzubauen und zu erhalten.

Die Nivellements des LDBV dienen der Grundlagenvermessung und werden auch in Gebieten durchgeführt, in denen in nächster Zukunft keine Baumaßnahmen zu erwarten sind. Im Auftrag von Baufirmen oder Privatleuten führt das LDBV keine Nivellements durch.

In bestimmten Zeitabständen müssen die Messungen wiederholt werden, um zu überprüfen, ob die Höhenfestpunkte ihre Höhenlage unverändert beibehalten haben. Die angewandten Messverfahren erlauben es, auch geringfügige Höhenänderungen der Punkte festzustellen, sodass u.a. Rückschlüsse auf Bewegungen der Erdoberfläche gezogen werden können.

Die Höhenfestpunkte sollen über einen möglichst langen Zeitraum höhenbeständig und vor Verlust geschützt sein. Man verwendet deshalb in der Regel stabile Metallbolzen, die in gut fundierten Bauwerken oder in einbetonierten Granitpfeilern angebracht werden. Für jeden Höhenpunkt wird die Höhenlage über dem mittleren Meeresspiegel durch Nivellements mit Millimetergenauigkeit bestimmt und gegen eine Gebühr bekannt gegeben.

Das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 31.01.1970 (BayRS 219-1-F) regelt die Befugnis zum Anbringen der Höhenbolzen und zum Betreten privater Grundstücke, soweit dies zur Durchführung der Vermessungsarbeiten erforderlich ist.

Für die Schaffung und Erhaltung von Höhenfestpunkten besteht ein öffentliches Interesse. Die Bevölkerung wird deshalb um Verständnis für die Arbeiten gebeten.

Wenn bevorstehende Baumaßnahmen oder andere Vorhaben einen bereits bestehenden Höhenfestpunkt gefährden, wird gebeten, das LDBV oder das zuständige Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung möglichst frühzeitig zu benachrichtigen.

Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Alexandrastraße 4, 80538 München
Telefon: 0892129-1111 | Fax: 0892129-1113 | E-Mail: service@geodaten.bayern.de

Ihr Ansprechpartner für Fragen zum Nivellement

Herr Dieter Hemann, Referat 83 | Telefon: 089 2129-1221 | E-Mail: dieter.hemann@ldbv.bayern.de

www.geodaten.bayern.de

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

A U F G E B O T

Folgende Sparkassenbücher, ausgestellt von der Sparkasse Neumarkt i.d.OPf.- Parsberg, sind verloren gegangen:

			<u>Aushang von</u>	<u>Aushang bis</u>
Sparbuch Nr. alt	/ neu	3013692755	19.04.2023	26.07.2023
		4264038938	21.04.2023	26.07.2023

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom Tage des Aufgebots an, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterfertigten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Neumarkt i.d.OPf., den 21.04.2023
Vorstand
der Sparkasse Neumarkt i.d.OPf. - Parsberg

Willibald Gailler, Landrat